

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 07.12.2021

Nr. 65

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Rhein-Erft-Kreis**

234. Bekanntmachung  
Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht 2

## **Kreisstadt Bergheim und Pulheim**

235. Bekanntmachung  
Flurbereinigung Sinsteden, Aktenzeichen: 33.7 15 05  
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung 3-4

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht**

**Antrag vom 20.09.2021 gem. dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (AbgrG) der Kieswerk Bischoff GmbH & Co.KG auf zeitliche Verlängerung und räumliche Ausdehnung der Genehmigung für das Kieswerk auf Flächen in Brühl-Vochem und Hürth-Kendenich**

**Amt für technischen Umweltschutz**

**Az.: 70-0-22/29, Bergheim**

06.12.2021

Der o.a. Antrag unterliegt als Änderungsantrag zu abgrabungsrechtlichen Genehmigungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Antragsgegenstand ist die Gewinnung von Sanden und Kiesen im Flurstück 1828/279 in der Gemarkung Fischenich, Flur 4 in einer Flächengröße von 2.502 m<sup>2</sup>. Die Antragsfläche ist allseitig umgeben von bereits zur Rohstoffgewinnung genehmigten Flächen in einer Gesamtgröße von 41,2 ha. Antragsinhalt ist auch die Rohstoffgewinnung auf bislang von o.a. Antragsflurstück einzuhalten Abstandsflächen von allseitig 5,00 m, so dass sich in der Summe eine beantragte Erweiterungsfläche zur Rohstoffgewinnung von 4.440 m<sup>2</sup> ergibt. Weiterhin beantragt ist die zeitliche Verlängerung der Genehmigung zur Gesamtabgrabung (bereits genehmigte Auskiesungsflächen incl. Erweiterungsflächen) um insgesamt 5 Jahre für die Rohstoffgewinnung (bis 31.12.2027) und drei Jahre für die Herrichtungsarbeiten (bis 31.12.2030).

Die beantragten Erweiterungsflächen liegen innerhalb von Flächen, für die bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Auskiesungsgenehmigungen für das Kieswerk gemacht worden ist und für die eine rechtskräftige Auskiesungsgenehmigung erteilt ist. Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine überschlägige Prüfung allein auf durch das Änderungsvorhaben eintretende zusätzliche und als erheblich zu wertende Umweltauswirkungen hin mit dem Ergebnis, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für das Änderungsvorhaben besteht somit nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Flurbereinigungsbehörde**  
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 29.11.2021  
 Dienstgebäude  
 41061 Mönchengladbach  
 Croonsallee 36 – 40  
 Tel.: 0211/475-9803  
 FAX: 0211/475-9791  
 E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Flurbereinigung Sinsteden**  
**Aktenzeichen: 33.7 15 05**

### **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Sinsteden werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Änderungen so festgestellt, wie sie vom 23.08.2021 bis 03.09.2021 in Rommerskirchen, Ortsteil Sinsteden, Schulstraße 5, ausgelegen haben und erläutert worden sind.
2. Bei den nachstehend aufgeführten Flurstücken wurden die Wertermittlungsergebnisse aufgrund von Einwendungen wie folgt geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertmerkmal	Klasse	Gesamtwertzahl
Rommerskirchen	8	1	170	Ackerland	1	170
Rommerskirchen	4	167	295	Ackerland	3	289,10

Für vorstehende Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse festgestellt, wie sie in den geänderten Wertermittlungskarten dargestellt sind.

### **Gründe**

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Es wurden zwei Einwendungen vorgebracht. Da die Überprüfung der vorgebrachten Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde ergeben hat, dass sie begründet waren, wurde ihnen durch entsprechende Änderung der Wertermittlungskarte abgeholfen.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungskarten) liegen vier Wochen lang bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach (Zimmer Nr. 117), während der Dienststunden von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Um Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0211-4759844 wird gebeten. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

**Hinweis:**

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Im Auftrag

(LS) gez. Ralph Merten

**Hinweis:**

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.